



## Leistungsvereinbarung

Zwischen dem

**SAK Lörrach e.V.**

(im folgenden SAK),

vertreten durch den Geschäftsführer *Dr. Jürgen Rausch*

und der

**Stadt Lörrach**

(im folgenden Stadt),

vertreten durch *Oberbürgermeister Jörg Lutz*

wird folgende **Leistungsvereinbarung** getroffen:

1. Die Stadt Lörrach beauftragt den SAK und seine ihm angegliederten Gesellschaften mit der Wahrnehmung der offenen Kinder-, Jugend- und Gemeinwesenarbeit gemäß §§ 4,11,13 KJHG in Lörrach mit dem Betrieb des Alten Wasserwerks (AWW), des Jugendtreffs Ludos im Pförtnerhaus und des Stadtteiltreffs Salzert. Mit dieser Leistungsvereinbarung werden die verschiedenen Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit vertraglich gebündelt, sowie in Inhalt, Umfang und Finanzierung definiert.
2. Das Leistungsangebot ist darauf ausgerichtet, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Familien (im Sinne § 7 Abs. 1 KJHG) entsprechend des notwendigen Bedarfs sachgerecht zu beraten, zu fördern und im Sinne einer ganzheitlichen außerschulischen Bildung zu begleiten (§§ 1,2,11,13,16 KJHG).
3. Inhalt und Umfang des Angebotes sind die Module, die zwischen Stadt und SAK festgelegt wurden. Das Leistungsverzeichnis mit den Modulen ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Aktivitäten, die ausschließlich mit Mitteln des SAK finanziert werden, bleiben unberührt.

Der SAK bleibt gemäß §4 Abs.1 KJHG (SGB VIII) für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Zur Durchführung der ausgewiesenen Module zahlt die Stadt Lörrach dem SAK für das Jahr 2024 den Betrag in Höhe von **575.000,00 €** (inkl. das neue Modul HüpfSAK in der Höhe von 8.000 €).

Die Auszahlung erfolgt durch halbjährliche Abschlagszahlungen in Höhe von 50% des Jahresbeitrages jeweils im Januar und Juli.

Darüber hinaus erhält der SAK einen Mietkostenzuschuss in Höhe von **30.000,00 €**.

Des Weiteren werden dem SAK von der Stadt Lörrach Studierende der Fachrichtung Soziale Arbeit/Sozialpädagogik finanziert. Die Bezuschussung für 2024 beträgt maximal **20.500,00 €**. Die Stadt überweist die Hälfte des Betrags (10.500,00 €) im Januar. Die vollständige Auszahlung erfolgt jeweils am Ende des Jahres gegen detaillierte Rechnungsstellung.

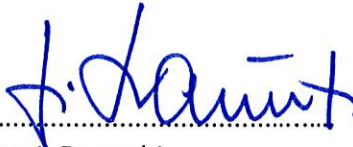
4. Die zur vollständigen Kostendeckung der mit dieser Leistungsvereinbarung übertragenen Angebote erforderlichen Mittel (ca. 500.000 Euro) generiert der SAK über Drittmittel, Spenden, Teilnehmerbeiträge und die Gestellung der Geschäftsführung durch den SAK Lörrach e.V.
5. Der SAK verpflichtet sich mit der Bereitstellung des vereinbarten Budgets, die im Leistungsverzeichnis dargestellten Angebote unter Beibehaltung der Qualitätsstandards vorzuhalten. Er stellt die dazu erforderlichen personellen, materiellen und räumlichen Ressourcen zur Verfügung und kommuniziert und kooperiert mit den erforderlichen Partnern zur Sicherung der vereinbarten Umsetzung der Angebote u.a. durch
  - Eine regelmäßig durchzuführende Bedarfserhebung von Leistungen in Abstimmung mit der Stadt
  - Die Weiterentwicklung von Angeboten
  - Regelmäßige Feedbackrunden mit dem Fachbereich Bildung/Soziales/Sport
  - Durch die Präsentation der Tätigkeiten des SAK in den politischen Gremien der Stadt Lörrach.
6. Sobald strukturelle Veränderungen mit finanziellen Auswirkungen für den SAK oder die Stadt Lörrach eintreten, verpflichten sich beide Vertragspartner zur umgehenden Aufnahme von Verhandlungen bezüglich Ziffer 3 dieser Leistungsvereinbarung.
7. Basis der Leistungsbeschreibung sind a) die durch die externe Zertifizierung erhobene Qualitätskriterien (DIN EN ISO 9001:2015) und b) die von der Stadt Lörrach vorgegebenen Qualitätsstandards. Die Anpassungen der Leistungsbeschreibungen an veränderten Bedarf erfolgt jeweils in Absprache zwischen dem SAK und dem Fachbereich Bildung/Soziales/Sport.
8. Der SAK hält einen Stellenplan vor, in dem Anzahl, Funktion und Qualifikation des Personals dargestellt sind. Der Personalstand (Name, primäres Arbeitsfeld und primärer Einsatzort) ist der Stadt Lörrach auf Nachfrage anzuzeigen. Über

eventuelle Personaländerungen hat der SAK der Stadt unverzüglich zu informieren.

9. Diese Leistungsvereinbarung tritt zum **1. Januar 2024** in Kraft und **endet zum 31. Dezember 2024**, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Vor Ablauf dieser Leistungsvereinbarung sind rechtzeitig Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über eine Fortsetzung und Fortschreibung aufzunehmen. Hierbei sind die Zeitpunkte der städtischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen (HH-Planung spät. August eines Jahres -> Verhandlungen im Frühjahr desselben Jahres). Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung, Anpassungen der Leistungsbeschreibungen bzw. der Qualitätsstandards sowie Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

Lörrach, den 29.05.24

  
.....  
(Jörg Lutz)  
Oberbürgermeister

  
.....  
(Dr. J. Rausch)  
Vorstandsvorsitzender  
SAK Lörrach e.V.